

Marcus Willaschek (Hrsg.)

Ernst Tugendhat: Moralbegründung und Gerechtigkeit

Münsteraner Vorlesungen zur Philosophie

herausgegeben von

Prof. Dr. Kurt Bayertz,
Prof. Dr. Ludwig Siep,
Prof. Dr. Josef Früchtl,
Prof. Dr. Thomas Leinkauf,
Dr. Marcus Willaschek

(Philosophisches Seminar,
Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Band 1

LIT

Inhalt

Vorwort	iii
Siglen	vi
<i>Teil 1: Der Vortrag</i>	
Gleichheit und Universalität in der Moral <i>Ernst Tugendhat</i>	3
<i>Teil 2: Das Kolloquium</i>	
Moralische Gefühle, Verzeihung und Exkommunikation <i>Sibille Mischer</i>	29
Moralisches Gefühl und moralisches Urteil <i>Sabine Pinn</i>	37
Konventionelles und autonomes Gewissen <i>Jürgen-Gerhard Blühdorn/Tobias Gombert/Sabine Immand</i>	41
Instrumentalismus und moralische Motivation <i>Josef Früchtl</i>	47
Moderne Moral? <i>Ludger Jansen/Niko Strobach</i>	53
Gleichmäßige Moralbegründung und empirisches Interesse <i>Martin Pleitz/Marcus Willaschek</i>	62
Der Übergang vom formalen zum inhaltlichen Egalitarismus <i>Christoph Halbig/Angela Kallhoff/Michael Quante</i>	69
Führen gleichmäßige Begründungen zum Symmetriesatz? <i>Walter Brinkmann/Wilfried Hinsch</i>	75
Erwiderungen <i>Ernst Tugendhat</i>	82
Angaben zu den Autoren	95

doch umgehen, wenn man von der Ebene konkreter Gründe zu der einer allgemeineren Beschreibung der einschlägigen Motive übergeht. Das für alle gleiche Motiv, auf das sich eine instrumentalistische Moralbegründung stützen könnte, ließe sich dann folgendermaßen formulieren: „*Ich* will die Vorteile, welche die Teilnahme an einer moralischen Praxis für *mich* bietet.“ Allerdings handelt es sich bei dieser Formulierung eines „gleichen“ Motivs insofern um eine bloße Leerformel, als völlig offen bleibt, worin die fraglichen Vorteile im einzelnen bestehen und ob es sich bei allen Mitgliedern um die *gleichen* Vorteile handelt.

5. Zusammenfassung

Im Zentrum von Tugendhats Begriff einer nichtautoritären Moral steht die Bedingung, daß alle Mitglieder einer moralischen Gemeinschaft aufgrund ihrer empirischen Interessen *gleichermaßen motiviert* sind, die betreffende moralische Praxis einzugehen. Wir haben verschiedene Lesarten dieser Bedingung unterschieden und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß nur eine von ihnen mit Tugendhats Konzeption vereinbar ist. Anders, als Tugendhats Texte nahelegen, muß danach jedes Mitglied der Gemeinschaft *hinreichend* stark durch sein Interesse motiviert sein, selbst in den Genuß der Vorteile zu kommen, welche die Teilnahme an der moralischen Praxis für ihn bietet. Ob das zugleich bedeutet, daß alle ein *inhaltlich gleiches* Motiv haben, blieb offen.

Christoph Halbig/Angela Kallhoff/Michael Quante

Der Übergang vom formalen zum inhaltlichen Egalitarismus

Der von Tugendhat vorgelegte Entwurf einer Theorie der Gerechtigkeit geht von der methodischen Grundannahme aus, „daß wir nicht einfach fragen sollten ‘Was ist Gerechtigkeit?’, sondern die Genese der Perspektiven der Gerechtigkeit aus der Struktur eines moralischen Systems aufklären müssen.“ (DL 59-60) Tugendhat beansprucht damit, eine gegenüber der philosophischen Tradition eigenständige, neue „Dimension der Begründung“ (GUM 10) identifiziert und ihr in seiner Theorie der Gerechtigkeit systematisch Rechnung getragen zu haben. „Die ganze Diskussion über Gerechtigkeit seit dem Altertum leidet darunter, ich will nicht sagen, daß man die zweite Ebene [sc. die Ebene, auf der nicht mehr innerhalb bestehender Gerechtigkeitsstandards Verteilungsprobleme diskutiert, sondern diese selbst begründungsbedürftig werden, Vf.] nicht sah, sondern daß nie jemand allgemein sagte, was es heißt, Aussagen auf dieser zweiten Ebene auszuweisen.“ (DL 66) Sein Projekt entwickelt Tugendhat in zwei Schritten, die gleichzeitig die ‘Gelenkstellen’ seiner Argumentation sind.

Erstens zeigt Tugendhat, daß der Symmetriesatz – „daß symmetrisch verteilt werden muß, wenn keine Gründe dagegen sprechen“ (DL 70) – nur explizit formuliert, was implizit bereits im Begründungsprozeß jedes moralischen Systems enthalten ist. „Als entscheidend wäre festzuhalten, daß, was immer die Ergebnisse sind, das ‘gleichermaßen für alle’ im Begriff des Begründetseins, wenn man diesen Begriff praktisch-individuell versteht, [...] notwendig enthalten ist.“ (DL 22) Damit ist ein *formaler Egalitarismus* erreicht, der darin besteht, „daß alle gleichermaßen glauben müssen, daß es für sie rational ist, das System einzugehen.“ (MM 332) Der darin enthaltene Begriff von Gleichheit betrifft die Art und Weise der Normen-

begründung. Er gehört somit der zweiten, grundlegenden Ebene des Tugendhatschen Begründungsprojekts an: „[...] daß das System begründet ist, heißt, daß es für alle gleichermaßen begründet, motiviert ist [...]. Damit konstituiert sich aber jene zweite Ebene der Beurteilung.“ (DL 48)

Es muß dann aber in einem zweiten Schritt gezeigt werden, wie aus dem formalen Egalitarismus ein *inhaltlicher Egalitarismus* folgt. Denn der formale Egalitarismus „impliziert noch nicht schon einen inhaltlichen Egalitarismus.“ (MM 332) Ein solcher inhaltlicher Egalitarismus betrifft die konkrete Verteilung von Rechten und Pflichten in einer moralischen Gemeinschaft (DL 61, GUM 5). Gemäß der Ulpianschen Formel „ius suum cuique tribuere“ (GUM 6) wird z.B. über die Verteilung knapper Güter unter den einzelnen Mitgliedern einer moralischen Gemeinschaft entschieden: „Auf der ersten, der relativen Ebene ließ sich die Ulpianische Formel so verstehen, daß, was jeweils als gerecht angesehen wird, aus Sätzen – den Gerechtigkeitsstandards – abgeleitet ist.“ (DL 73)¹ In einer Kastengesellschaft nun würde *suum cuique* bedeuten, daß jede Kaste das Ihre und die niedrigsten Kasten entsprechend – in Situationen extremer Knappheit – nichts bekommen. Formaler und inhaltlicher Egalitarismus treten in diesem Beispiel auseinander.

Erst wenn sich zeigen läßt, daß der inhaltliche Egalitarismus in der Verteilungsgerechtigkeit aus dem formalen Egalitarismus der Normenbegründung folgt, der wiederum analytisch im Projekt von Moralbegründung überhaupt enthalten ist, kann Tugendhats Theorie der Gerechtigkeit als begründet gelten.

Unsere Frage bezieht sich auf den Übergang vom formalen zum inhaltlichen Egalitarismus. Damit variieren wir die zweite Frage, die der hypothetische Schlaupfopf im *Dialog in Leticia* an Tugendhat richtet:

¹ Tugendhat schlägt vor, sich die Konfiguration wie eine Landkarte vorzustellen, „auf der die verschiedenen Regionen – das soll jetzt heißen: die verschiedenen Klassen oder Gruppen von Menschen – verschieden gefärbt sind, wenn sie verschiedene Rechte haben.“ (GUM 5)

„[...] zugegeben, daß im Sinn des Begründetseins von Normen der Begriff der Gleichheit auftritt, liegt diese Gleichheit derjenigen Gleichheit zugrunde, die die Basis einer gerechten Verteilung bildet?“ (DL 73)

Tugendhat antwortet auf die Frage im *Dialog in Leticia* mit dem Beispiel einer Torte, die eine Mutter an ihre Kinder verteilt (DL 73 f.). Dies ist ein konkretes Verteilungsproblem und somit ein Problem distributiver Gerechtigkeit auf der ersten Ebene. Warum ohne Angabe von guten Gründen² jede andere Verteilung als die Gleichverteilung unbegründet ist, also ein inhaltlicher Egalitarismus gefordert ist, erklärt Tugendhat so: Jede andere Verteilung kann nicht gleichermaßen für alle begründet werden und bliebe damit willkürlich (DL 69, GUM 23). Das Beispiel soll mithin zeigen, daß die konkrete Gleichheit bzw. das konkrete Äquilibrium durch Berufung auf die einzig denkbare Begründungsstrategie innerhalb des Moralsystems verteidigt wird. Wer im konkreten Fall ohne Angabe von Gründen Ungleichverteilung fordert, zerstört die Gleichheit, die als formaler Egalitarismus zur Begründung des Moralsystems insgesamt vorausgesetzt werden muß.

Das Beispiel gibt indes keine direkte Antwort auf das in Frage stehende Verhältnis von formalem Egalitarismus und inhaltlichem Egalitarismus bzw. das der beiden Formen von Gleichheit. Wir möchten deshalb *erstens* eine Möglichkeit vorschlagen, den Übergang vom formalen zum inhaltlichen Egalitarismus zu vollziehen.

² „Gute Gründe“ werden von Tugendhat mit dem Begriff der „sekundären Diskrimination“ zusammengefaßt (GUM 23, DL 81). Eine Abweichung von Gerechtigkeitsstandards ist möglich und üblich – etwa in der Regel, dem Bedürftigen mehr zukommen zu lassen –, sofern sie für alle begründbar ist und keine normative Diskrimination impliziert. (GUM 22).

Der inhaltliche Egalitarismus folgt insofern aus dem formalen Egalitarismus, als daß derjenige, der sich überhaupt auf ein Moralsystem einläßt, unbegründete inhaltliche Ungleichheiten nur um den Preis einer Unterhöhnung eben dieses Moralsystems selbst fordern kann. Denn jede inhaltliche Ungleichheit bringt 'Verlierer' hervor, für die es nicht mehr rational ist, sich auf das System einzulassen. Damit entfällt für sie aber auch die Bedingung des formalen Egalitarismus, „daß alle gleichermaßen glauben müssen, daß es für sie rational ist, das System einzugehen.“ (MM 332) Für die Gruppe der konkret Benachteiligten wäre damit die einzig vorstellbare Begründungsstrategie des Moralsystems, das auch von den Befürwortern der Ungleichheit gewollt wird, verstellt. Das System würde sich durch inneren Widerstand, etwa durch Verweigerung von moralischen Reaktionen wie Scham, von innen her zersetzen.³ Der Zusammenhang von formalem und inhaltlichem Egalitarismus ist so eng geknüpft, daß er sich nur um den Preis einer Auflösung des Gesamtsystems selbst auftrennen ließe.

Auf diese Weise wäre – entsprechend Tugendhats methodischem Grundprinzip – ein enger Konnex hergestellt zwischen den beiden Arten von Egalitarismus und der Begründungsstruktur eines moralischen Systems insgesamt. Das bedeutet aber auch, daß der Übergang vom formalen zum inhaltlichen Egalitarismus mit Bedingungen belastet wird, die schon in Tugendhats Definition von moderner Moral als „System allgemeiner, wechselseitiger Forderungen“ (MM 332) angelegt sind. Wir möchten nun *zweitens* zeigen, daß dieser von uns soeben skizzierte mögliche Übergang in Tugendhats Argumentation implizit enthalten ist.

Tugendhat betont, daß aus dem formalen Egalitarismus keineswegs trivial ein inhaltlicher Egalitarismus folgt (MM 332-333). Die mit dem formalen Egalitarismus gesetzte Forderung, „daß alle gleichermaßen glauben müssen, daß es für sie rational

ist, das System einzugehen“ (MM 332), kann auch durch grob ungleiche und sogar nicht weiter begründbare Verteilungsgrundsätze erfüllt werden. Sind sich die Mitglieder eines Moralsystems darin einig, das höchste Gut des Menschen bestehe darin, in einem streng hierarchischen Kastensystem zu leben, um so die göttliche Ordnung im gesellschaftlichen Zusammenleben angemessen abzubilden, so besteht *für alle gleichermaßen* ein Grund, eine entsprechende Konfiguration moralischer Normen einzugehen (DL 28, GUM 4).⁴ Damit ist die Bedingung des formalen Egalitarismus erfüllt, obwohl bei konkreten Verteilungsproblemen eine primäre Diskrimination etwa gegen die Pariah ausgeübt wird. Formaler und inhaltlicher Egalitarismus treten in diesem Fall auseinander, ohne daß dadurch die Begründung des Moralsystems scheitern müßte oder auch nur beeinträchtigt würde.

Aus dem formalen folgt der inhaltliche Egalitarismus nur dann, wenn als zusätzliche Prämisse eingefügt wird, daß „wechselseitige Interessenberücksichtigung die einzige inhaltliche Begründungsbasis für das Eingehen einer Moral ist“, (MM 333); „vorausgesetzt werden nur die empirischen Interessen.“ (GUM 19)⁵ Ex negativo ist zu formulieren, daß aus dem formalen Egalitarismus ein inhaltlicher Egalitarismus nicht abzuleiten ist, wenn alternative Begründungsbasen auch nur ergänzend hinzutreten. „Normen können gegenüber jedem nur be-

⁴ Tugendhat diskutiert das Beispiel des hinduistischen Gesetzes des Manu, dessen Kastendenken extrem inegalitär ist (GUM 4).

⁵ Denkbar ist allerdings, daß zwar kein Glaube, aber eine säkulare Struktur wie das Gewissen eine Kontrollinstanz innerhalb des Moralsystems darstellt. Und tatsächlich besteht nach Tugendhat die Möglichkeit, daß die Instrumentalität der Interessen eingeschränkt wird durch eine solche Instanz. Allerdings ist die Forderung des Gewissens selbst wieder ausschließlich gebunden an instrumentelle Interessen: „Diese Einschränkung erreichen wir, indem wir sie wechselseitig voneinander fordern und auch eine entsprechende Haltung (das Gewissen) voneinander wechselseitig fordern; zu dieser wechselseitigen Forderung ist jeder instrumentell motiviert.“ (DL 44)

³ Zur tragenden Rolle der „Scham“ im moralischen System vgl. MM 330.

gründet werden relativ zu seinen gewöhnlichen empirischen Interessen.“ (DL 12)

Diese Prämisse wird in Tugendhats Argumentation für den Übergang selbst nicht näher erläutert. Das erklärt sich daraus, daß sie in dem von Tugendhat zugrunde gelegten Begriff von Moderne (MM 323, GUM 19-20) bereits als erfüllt vorausgesetzt wird. Hebt man die genannte Prämisse jedoch ausdrücklich als ein zentrales Element der Tugendhatschen Theorie der Gerechtigkeit von dem allgemein unterstellten Begriff der Moderne ab und vergegenwärtigt sich ihre strukturelle Funktion im Begründungszusammenhang, erheben sich zumindest zwei Fragen:

Muß nicht erstens schon vor dem Versuch der Begründung eines Moralsystems durch Verfahrensvorschriften sicher gestellt werden, daß seine potentiellen Mitglieder alle nicht rein instrumentellen Interessen abblenden, um den Fall zu vermeiden, daß eine bestimmte Norm die Bedingungen des formalen Egalitarismus erfolgreich passiert, obwohl aus ihr grob ungleiche Grundsätze der konkreten Verteilung folgen?

Und bedeutet es zweitens nicht eine schwerwiegende Einschränkung einer Theorie der Gerechtigkeit, daß sie ausschließlich unter Bedingungen einer eng gefaßten Moderne und einer anthropologisch fraglichen Einengung der Ansprüche von Individuen an ein Moralsystem auf die Erfüllung nur instrumenteller Interessen konsistent formulierbar ist, da, wie unsere Überlegungen nahelegen, unter allen anderen Umständen der für ihr Gelingen zentrale Übergang vom formalen zum inhaltlichen Egalitarismus nicht begründet werden kann?